

2012

suissimage



a del nost

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
Vergütungen	
• Tarife	6
• Einnahmenüberblick	9
• Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung	10
• Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung	11
Berechtigte	
• Mitglieder und Auftraggeber	15
• Ausländische Berechtigte und Gegenseitigkeitsverträge	16
• Wie wird abgerechnet?	16
• Abrechnungen im Berichtsjahr	18
• Was kostet das Ganze? Die Verwaltungskosten auf einen Blick	21
Unternehmen	
• Generalversammlung	24
• Vorstand	24
• Geschäftsstelle	26
• Aufsicht	28
• Nationale Zusammenarbeit	29
• Internationale Zusammenarbeit	31
Jahresrechnung	
• Bilanz	34
• Erfolgsrechnungen	35
• Anhang zur Jahresrechnung	38
• Revisionsstellenbericht	43
Impressum	44

Vorwort der Präsidentin

Good Governance und Transparenz

Seit den späten Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts sind privatwirtschaftliche Unternehmungen und ihre Leitungsgremien vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Spektakuläre Zusammenbrüche von Banken in den USA sowie die Finanz- und Börsenkrise haben die Sensibilität weiter Teile der Bevölkerung gegenüber Managern und der Art der Unternehmensführung wachsen lassen. Das Wirtschaftsgebaren wird äusserst kritisch beobachtet – ein Ausdruck des angeschlagenen Vertrauens in die Korrektheit des Verhaltens. Vom Vertrauensschwund hin zum undifferenzierten Generalisieren von Missständen und Fehlverhalten Einzelner ist der Weg nicht weit. In diesem Klima ist es ein Leichtes, Vorurteile aller Art auch gegenüber Wirtschaftsunternehmen zu schüren, die sich nichts vorzuwerfen haben. Davon blieb leider auch SUISSIMAGE nicht verschont. Als Interessenvertreterin der Kulturschaffenden und Produzenten im audiovisuellen Bereich sind wir unvermittelt und unerwartet in den Sog der Abzockerdebatte geraten.

Betrachtet man die diesbezüglichen medialen und politischen Auseinandersetzungen oder die Diskussionen in den verschiedenen Internetforen, fällt zweierlei auf:

- Erstens muss festgestellt werden, dass der Kenntnisstand über die Aufgaben und die Verantwortung einer Urheberrechtsgesellschaft für das kulturelle Schaffen mehr als bescheiden ist. Ja, verschiedenste Statements zeugen von einer geradezu erschütternden Ignoranz
- Zweitens besteht offensichtlich kaum ein Bewusstsein für die Verankerung von SUISSIMAGE und der Mehrheit ihrer Schwestergesellschaften als Genossenschaften. Nicht wahrgenommen werden daher die damit verbundenen genossenschaftlichen Werte und Verpflichtungen.

Die UNO hat das Jahr 2012 als Jahr der Genossenschaften proklamiert. SUISSIMAGE sah dies als Chance, sich verstärkt als Genossenschaftsunternehmung zu profilieren. Das geht weit über blosser Imagepflege hinaus.

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeorganisation lebt SUISSIMAGE den Genossenschaftsgedanken im Sinne des kooperativen Zusammenschlusses Kulturschaffender der audiovisuellen Branche. Als Genossenschaft nimmt SUISSIMAGE ihre soziale Verantwortung wahr. Solidarität, demokratische Strukturen und Transparenz bilden das Wertegerüst ihrer Tätigkeit. Im Alltag heisst dies, immer und überall die Interessen der Mitglieder in den Mittelpunkt der Tätigkeit zu stellen. Dass darüber gegenüber den Mitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit transparent Rechenschaft abgelegt wird, ist selbstverständlich. SUISSIMAGE misst den Erfolg ihrer Tätigkeit nicht eindimensional am wirtschaftlichen Ergebnis. Wesentlich ist der mehrdimensionale Nutzen für das kulturelle Schaffen ihrer Mitglieder. Dies bedeutet unter anderem rechtliche Beratung und Unterstützung oder solidarische Hilfeleistung an in finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder sowie die Förderung von neuen Projekten im audiovisuellen Bereich.

Dass die Interessen der Mitglieder bei SUISSIMAGE im Zentrum stehen, schlägt sich nicht zuletzt in der Salarierungspolitik nieder. Das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem tiefsten Lohn beträgt 1:3,4. Die Aufwendungen für den gesamten Geschäftsbetrieb betragen 4,37%, was bedeutet, dass von jedem eingenommenen Franken mehr als 95 Rappen an die Berechtigten weitergeleitet werden können. Die entsprechenden Zahlen werden seit Jahren im Geschäftsbericht transparent gemacht.

Solche von der Öffentlichkeit leider nicht wahrgenommenen Fakten erfüllen das, was in der modernen Managementlehre als Good Governance, Best Practice oder gute Unternehmensführung propagiert wird. Wenn also auf dem politischen oder medialen Parkett in der Vergangenheit oder auch in Zukunft das Wort der Abzockerei die Runde machen sollte, auf SUISSIMAGE trifft dieser Vorwurf mit Sicherheit nicht zu.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUISSIMAGE

2012: UNO-Jahr der Genossenschaften

Die Vereinten Nationen (UNO) haben 2012 zum Jahr der Genossenschaften erklärt. Damit will die UNO auf die weltweite Bedeutung der Genossenschaften aufmerksam machen und deren Rolle für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in vielen Ländern betonen. Laut UNO gibt es in über 100 Ländern mehr als 800 Millionen Genossenschaftsmitglieder, und mehr als 100 Millionen Arbeitsplätze werden durch Genossenschaften bereitgestellt; das sind 20% mehr Arbeitsplätze als die grössten multinationalen Grossunternehmen anbieten. Mit rund 10 000 Genossenschaften ist die Schweiz eine Pionierin im Genossenschaftswesen. Für die UNO machen Genossenschaften sichtbar, dass sich wirtschaftliche Interessen und soziale Verantwortung sehr wohl verbinden lassen. Genossenschaften sichern ihren Mitgliedern die gemeinsame Wahrnehmung ökonomischer Interessen und bieten ihnen dabei Partizipation, Vielfalt und Heimat.

Gemeinsam seine Ziele besser zu erreichen als im Alleingang, das ist die Basis jeder Genossenschaft. Immer dann, wenn das Verfolgen wirtschaftlicher Ziele die Möglichkeiten des Einzelnen übersteigt, drängt sich ein Zusammenwirken im Rahmen einer Genossenschaft auf. Das war auch so, als die Schweizer Film- und Audiovisionsbranche im Jahr 1981 beschlossen hatte, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Urheberrechten an audiovisuellen Werken die Genossenschaft SUISSIMAGE zu gründen.

Unser Urheberrecht basiert auf dem Grundgedanken, dass jene, die mit geschützten Werken und Darbietungen ein Geschäft betreiben, die Urheber und Leistungsschutzberechtigten angemessen an den damit erzielten Einnahmen beteiligen sollen. Täglich entstehen in unserer Wirtschaftsordnung neue Geschäftsmodelle, die sich geschützter Werke und Darbietungen bedienen. Dabei ist es den einzelnen Berechtigten häufig nicht mehr möglich oder gesetzlich verwehrt, gegenüber solchen Dienstleistern ihre Rechte individuell geltend

zu machen. Genau dafür haben sie sich daher in Genossenschaften zusammengeschlossen, um so ihre Rechte gemeinsam wahrzunehmen. Und wie der Bauer die schönen, grossen Kartoffeln selbst zum Markt bringt, während er die Massenware seiner landwirtschaftlichen Genossenschaft zum Vertrieb übergibt, so werden auch im audiovisuellen Bereich etwa die (Kino-)Vorführrechte individualvertraglich verwertet, während sich SUISSIMAGE schwergewichtig um Massennutzungen kümmert.

Die Genossenschaft dient der Selbsthilfe ihrer Mitglieder aus eigener Kraft mit einem gemeinschaftlich betriebenen Unternehmen in einer demokratischen Rechtsform. «One man – one vote», also das Kopfstimmrecht, ist das prägende Mitwirkungselement bei der Genossenschaft. Dies im Gegensatz etwa zur Aktiengesellschaft, wo die Kapitalkraft über den Stimmenanteil entscheidet. Um langfristig erfolgreich zu sein, muss sich aber auch eine Genossenschaft marktkonform, effizient und innovativ verhalten.



Vergütungen

Tarife

Verwertungsgesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, den von ihnen vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Dabei sind sie weit mehr als bloss Inkassostellen für Urheberrechtsvergütungen. Die Entschädigung der Urheber und Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke wird für kollektiv wahrgenommene Rechte in der Schweiz nicht behördlich festgelegt, wie dies teilweise in andern europäischen Staaten der Fall ist. Die Verwertungsgesellschaften haben für die Kulturschaffenden vielmehr faire Entschädigungen auf dem Wege von Verhandlungen mit Nutzerverbänden zu erkämpfen. Die von den Nutzern geschuldeten Vergütungen sind in Gemeinsamen Tarifen (GT) aller beteiligten Verwertungsgesellschaften festgehalten, die der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) unterliegen, welche ihrerseits die Stellungnahme des Preisüberwachers einzuholen hat. Diese Tarifgenehmigungsbeschlüsse können auf dem Rechtsweg über zwei Instanzen hinweg bis zum Bundesgericht angefochten werden.

Im Berichtsjahr sind folgende tarifrelevante Ereignisse zu verzeichnen:

GT 3a – Sendeempfang in Gemeinschaftsräumen sowie in Gästezimmern von Hotels und Spitälern sowie in Gefängnissen

Die Beschwerde über die Anwendung des bisherigen GT 3a auf den Sendeempfang in Hotelzimmern, vermieteten Ferienwohnungen, Spitalzimmern und Gefängniszellen ist inzwischen vom Bundesgericht entschieden worden. Das oberste Gericht hat die Vorinstanzen bestätigt und festgestellt, Gästezimmer und Ferienwohnungen würden im geltenden Tarif nicht explizit erwähnt, weshalb dieser darauf keine Anwendung finde. Damit wurde die Beschwerde der Verwertungsgesellschaften letztinstanzlich abgewiesen. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften bis Ende 2012 keine Vergütungen für den Sendeempfang in Gästezimmern, Spitälern und Gefängnissen geltend machen können. Allenfalls bereits einkassierte Vergütungen bei den Ferienwohnungen werden nach den Regeln des Obligationenrechts zurückbezahlt.

Die parallel zum Beschwerdeweg aufgenommenen Verhandlungen mit den Nutzerverbänden über einen Zusatztarif zum GT 3a endeten im März 2012. Mit den Gefängnisbetreibern, mit dem Schweizer Tourismus-Verband (STV) sowie mit dem Verband H+Die Spitälern der Schweiz konnte eine Einigung über die Tarifansätze erzielt werden. Mit den Verbänden hotellerieuisse und GastroSuisse erwies sich eine Einigung wegen der zu weit auseinanderliegenden Vergütungsvorstellungen hingegen als unmöglich. Entsprechend legten die Verwertungsgesellschaften der ESchK den Zusatztarif als teilstrittige Vorlage zur Genehmigung vor. Diese bestätigte an der Verhandlung im Oktober 2012 die Vergütungspflicht für den Sendeempfang in Gästezimmern. Sie anerkannte auch die Notwendigkeit eines Zusatztarifs zur Überbrückung der Phase bis zur Integration der Vergütung in den GT 3a. Aufgrund des Zusatzcharakters lehnte sie jedoch das von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagene ertragsbasierte Berechnungsmodell ab. Vielmehr soll bis zur spezifischen Regelung der Vergütung im Basistarif auf dessen aufwandbasierte Vergütungsansätze zurückgegriffen werden. Damit sind gemäss Beschluss der Schiedskommission ab 1. Januar 2013 Entschädigungen auch für den Empfang von Radio- und TV-Sendungen in Gästezimmern von Hotels und Spitälern, in Gefängnissen sowie in vermieteten Ferienwohnungen geschuldet. Gegen diesen Genehmigungsbeschluss der ESchK hat GastroSuisse allerdings Ende Jahr Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Der geltende GT 3a läuft Ende 2013 aus. Die Neuverhandlungen haben zu einer Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2016 geführt.

GT 3c – Sendeempfang auf Grossbildschirmen

Die von SRG SSR und UEFA gegen den genehmigten Einigungstarif gerichtete Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht Ende Mai im Fall der SRG SSR infolge Rückzugs abgeschrieben und im Fall der UEFA abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Unterstellung des Public Viewing unter den gesetzlichen Begriff des Wahrnehmbar-machens eines weitergesendeten Werks und damit die Regelung der Nutzung auf dem Weg der kollektiven Verwertung. Die UEFA hat den Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen, wo er derzeit noch hängig ist.

GT 4a bis 4d – Privates Kopieren auf diverse analoge und digitale Speichermedien

Die Gemeinsamen Tarife für Leerkassetten, CD-R/RW, beispielbare DVDs, digitale Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten laufen per Ende 2013 aus. Die Neuverhandlungen haben im August 2012 begonnen. Thematisiert wird dabei unter anderem auch die Möglichkeit einer Zusammenfassung der Gemeinsamen Tarife 4a bis 4d, bei welchen keine Rechtsfragen mehr offen sind.

GT 4e – Privates Kopieren auf Speicher in Multimediahandys

Im Jahr 2011 genehmigte die ESchK den GT 4e mit einer Vergütung von CHF 0.25 pro GB und rückwirkender Gültigkeit ab dem 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011. Im selben Jahr genehmigt wurde auch der Folgetarif mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2013. Er sieht eine Vergütung von CHF 0.219 pro GB vor und enthält eine vereinfachte Definition der unter den Tarif fallenden Multimediahandys. Beide Genehmigungsentscheide wurden von den Nutzerverbänden zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen, wo sie derzeit noch hängig sind. Den Entscheid über den Folgetarif haben auch die Verwertungsgesellschaften angefochten, allerdings lediglich zur Überprüfung der Berechnung des urheberrechtlich relevanten Nutzungsanteils der Multimediahandys.

GT 4f – Privates Kopieren auf Speicher in Tablets

Mit den Tablets ist eine neue Gerätekategorie auf den Markt gelangt, welche sich vortrefflich für den Konsum urheberrechtlich geschützter Werke eignet. Mit einer entsprechenden Nutzungsstudie konnten die Verwertungsgesellschaften urheberrechtsrelevante Verwendungsarten in namhaftem Umfang nachweisen. Vor diesem Hintergrund haben sie mit den Nutzerverbänden Verhandlungen über eine Vergütung für die in den Tablets eingebauten Speicher geführt. Im Verlauf der Verhandlungen liessen die Nutzerverbände ihrerseits eine Studie erstellen, welche zahlreiche Ergebnisse der vorangegangenen Studie bestätigt hat und den Parteien gemeinsam mit dieser als Grundlage der Vergütungsberechnung diente. Erfreulicherweise konnten sich die Parteien nach intensiven Verhandlungen im November 2012 schliesslich auf eine Vergütung einigen. Die Ansätze bis einschliesslich 16 GB betragen CHF 0.175/GB, bis einschliesslich 32 GB CHF 0.142/GB und bis einschliesslich 64 GB CHF 0.115/GB. Für Geräte mit grösseren Speichern gilt die letztgenannte Vergütungsstufe mit einer Deckelung bei 8% des Listenpreises. Der Tarif tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und gilt bis Ende Dezember 2014.

GT 12 – Zurverfügungstellen von Kopiermöglichkeit und Speicherplatz durch Dritte

Seit einigen Jahren vermieten Kabelbetreiber ihren Kunden Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher, wobei der Speicherplatz vermehrt auch virtuell auf einem Server des Dienst-anbieters angeboten wird (virtual Private Video Recorder oder vPVR). In beiden Fällen werden einem privaten Endkonsumenten Kopiermöglichkeit und Speicherplatz durch einen Dritten mietweise zur Verfügung gestellt, wobei die Privatperson selbst den Aufzeichnungsbefehl erteilt. Vor diesem Hintergrund hatte die ESchK im Jahre 2009 entschieden, dass es sich dabei um eine gesetzlich erlaubte Privatkopie handelt und der Dienstanbieter, welcher die Kopiermöglichkeit und den Speicherplatz zur Verfügung stellt, als «Dritter» im Sinne des Gesetzes dafür vergütungspflichtig ist. Die Entschädigung für diese erlaubte Privatkopie ist im Gemeinsamen Tarif 12 geregelt.

In der Zwischenzeit sind nun allerdings neue Geschäftsmodelle aufgetaucht, bei denen nicht mehr nur einzelne Werke aufgezeichnet werden, sondern eines oder mehrere TV-Programme vollständig und rund um die Uhr, wobei dem Endkunden diese aufgezeichneten Sendungen über eine immer längere Dauer zur Verfügung stehen, sogenanntes Catch-up TV.

Diese Entwicklung ist problematisch, weil damit Video-on-Demand-(VoD-)Angebote konkurrenziert werden. Im Gegensatz zur Nutzerseite vertraten die Verwertungsgesellschaften die Auffassung, solche programmbezogenen vPVR-Dienste würden nicht mehr unter die gesetzlich erlaubte Privatkopie fallen. Da der bisherige Tarif für die Zeit ab 1. Januar 2013 neu verhandelt werden musste, versuchten die Verwertungsgesellschaften eine einvernehmliche Regelung für das Catch-up TV zu finden, bei dem dieses zwar im beschränkten Rahmen zulässig bleibt, gleichzeitig aber klare Schranken gesetzt werden, wobei die gesetzliche Grundlage im Falle einer Einigung hätte offengelassen werden können. Im Verlauf der Verhandlungen haben Swisstream und Swisscom erfreulicherweise ihre Beschwerde gegen die Vergütungshöhe im geltenden Tarif zurückgezogen.

Die Verhandlungen waren von Beginn an von einer überdurchschnittlichen Zahl von Partikulärinteressen geprägt. So sahen sich auf der einen Seite die Sendeunternehmen durch die im Tarif vorgesehenen Nutzungen zunehmend in ihren eigenen Catch-up-TV- und VoD-Angeboten konkurrenziert und wünschten sich eine möglichst restriktive Ausgestaltung des zukünftigen Tarifs im Bereich der virtuellen Videorekorder. Demgegenüber ging es den vPVR-Anbietern vor allem um die Fortführung ihrer Geschäftsmodelle. Als zum Ende der konstruktiven Verhandlungen eine Einigung nicht mehr ausgeschlossen schien und die Verhandlungspartner zu diesem Zweck bei der ESchK die Eingabefrist erstrecken liessen, wurden einige vPVR-Anbieter Mitte Mai mit anwaltlichem Schreiben zur Einstellung ihrer Angebote aufgefordert. Die Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie (SAFE) machte damit den Standpunkt der durch sie vertretenen Motion Picture Association of America (MPAA) geltend, welche die Vermarktung der VoD-Rechte an ihrem Filmrepertoire durch das unter dem GT 12 ermöglichte vPVR-Modell gefährdet sieht.

Der Vorstoss dieser Gruppierung, deren Rechte im Bereich der Kollektivverwertung in der Schweiz durch SUISSIMAGE und SWISSPERFORM wahrgenommen werden, veranlasste die Verwertungsgesellschaften, der ESchK eine gegenüber dem bis Ende 2012 geltenden GT 12 explizit auf werkbezogene Aufnahmen eingeschränkte Tariffassung zur Genehmigung vorzulegen, in welcher das Catch-up TV explizit vom Tarif ausgenommen war. In ihrem Entscheid vom 30. November 2012 kam die ESchK indes zum Schluss, dass auch programmbezogenes Aufnehmen innerhalb eines beschränkten Nutzungsumfangs im GT 12 zu regeln ist. Auf der Grundlage dieses richtungsweisenden Entscheids gelang es den Parteien, noch am Verhandlungstermin selbst eine einvernehmliche Lösung auszuhandeln. Der Tarif sieht nun zwei Angebote vor, ein Normalangebot zu CHF –.80 pro Kunde und Monat mit 30 Stunden Aufbewahrungsdauer und ein Premiumangebot zu CHF 1.20 pro Kundin und Monat mit 7 Tagen Aufbewahrungsdauer. Bei beiden Angeboten ist das Vorspuhlen oder Überspringen von Werbung unzulässig bzw. nur unter Einschränkungen möglich. Gegen einen Aufpreis von CHF –.30 pro Kunde und Monat können diese Einschränkungen wegbedungen werden. Daneben sieht der Tarif noch eine Variante für CHF –.13 pro Kundin und Monat vor für kostenlose Promotionsangebote, welche auf einen Monat beschränkt sind.

Senderechtsvereinbarung Schweizer Radio und Fernsehen SRF

Auf Ersuchen von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) wurde die zwischen SRF und SUISSIMAGE bestehende Senderechtsvereinbarung vom Juli 2002 neu verhandelt. Angestrebt wurde eine neue Regelung für Blockwiederholungen und überdies die Prüfung eines Pauschaltarifs oder einer Einheitsentschädigung pro Minute, unabhängig von der

Produktionsart. SUISSIMAGE war auf eine Lösung bedacht, bei welcher auch in Zukunft Senderechtsentschädigungen in gleichbleibender Höhe ausgerichtet werden können. Die Zeit reichte allerdings nicht, die zwischen den Parteien ausgehandelten Vereinbarungsentwürfe bis zum Jahresende durch die zuständigen Gremien genehmigen zu lassen.

Einnahmenüberblick

Die SUISSIMAGE-Gesamteinnahmen 2012 auf einen Blick

(in 1'000 CHF)	2012	2011	Veränderung (+/-)
Einnahmen aus Urheberrechten:			
• obligatorische Kollektivverwertung	52'007	48'420	+7,4%
• freiwillige Kollektivverwertung	3'337	3'145	+6,1%
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte	1'166	1'066	+9,4%
Total Einnahmen	56'510	52'631	+7,3%

Wie sich diese Einnahmen im Detail zusammensetzen, zeigt nachfolgende Tabelle (S. 10).

Zur Entwicklung der Einnahmen

Das Urheberrecht beruht auf dem Beteiligungsprinzip: Wer unter Verwendung geschützter Werke ein Geschäft betreibt, soll die Urheber dieser Werke an dem daraus resultierenden Ertrag angemessen beteiligen. Als Berechnungsbasis für die Entschädigung sieht das Gesetz daher den vom Nutzer erzielten Bruttoertrag vor. Je höher somit bei einem Geschäftsmodell der Ertrag ausfällt, desto höher fällt auch die Beteiligung der Urheber und Rechteinhaber aus.

Die durchschnittlichen Abonnementserträge der Kabelbetreiber für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen sind im Zuge der Umstellung von analoger auf digitale Verbreitung gestiegen, was sich folglich in entsprechend höheren Tarifsätzen beim revidierten Gemeinsamen Tarif 1 niederschlug, der am 1. Januar 2012 in Kraft trat. Gleichzeitig ist die Zahl der bedienten Haushalte um 3,8% auf insgesamt 3 378 978 Abonnenten gestiegen. Zusammen führte dies zu Mehreinnahmen von rund 9%. Geschätzt wird auch das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC (GT 2b), weshalb aufgrund gestiegener Abonnentenzahlen auch hier ein Einnahmewachstum um rund 7% resultierte.

Demgegenüber sind die Einnahmen aus der Vergütung auf beispielbaren Speichermedien für das gesetzlich erlaubte, aber vergütungspflichtige private Kopieren (GT 4 a–d) wiederum stark zurückgegangen und um mehr als 16% gesunken. Dabei wird nicht weniger kopiert als früher, aber die Tarife für neue Generationen von Speichermedien wie etwa den Speicher im iPhone sind entweder durch Gerichtsverfahren blockiert (GT 4e 2010–2011 und 2012–2013) oder treten wie im Falle der Tablets erst Mitte 2013 in Kraft (GT 4f), weshalb der Einnahmefall bei den herkömmlichen Leerträgertarifen GT 4a–d dadurch nicht wettgemacht werden konnte. Dagegen konnten beim GT 12 für Privatkopien mittels Gebrauchsüberlassung von Kopiermöglichkeit und Speicherplatz durch Dritte Mehreinnahmen erzielt werden.

Gewissermassen «Auslaufmodelle» mit bescheidenem Ertrag sind die Tarife für das physische Vermieten von Werkexemplaren (GT 5 und 6), da Videotheken bereits weitgehend durch On-Demand-Dienste abgelöst worden sind, die nicht der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen. Stabil blieben die Einnahmen aus der schulischen Nutzung (GT 7) und den betriebsinternen Netzwerken (GT 9).

Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Übersicht über die Einnahmen 2012 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden IP-basierte (WS) (SUISSIMAGE)	GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	GT 12 Speicherplatz gemietet (PK) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%	3%
Gesamtertrag	84'744'640.42	317'446.44	2'339'551.21	1'816'619.55	6'580'933.37
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	1'191'958.42	–	–	–60'000.00	–
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwester- gesellschaften	83'552'682.00	317'446.44	2'339'551.21	1'756'619.55	6'580'933.37
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):					
• SUISA	14'412'837.65	54'759.51	221'964.92	212'049.07	624'366.05
• ProLitteris	5'874'797.95	22'320.45	124'581.10	95'359.35	350'434.70
• SSA	2'741'572.38	10'416.21	62'290.55	47'679.67	175'217.35
• SWISSPERFORM	20'888'170.50	79'361.61	584'887.80	439'154.89	1'645'233.34
• SUISSIMAGE	39'635'303.52	150'588.66	1'345'826.84	962'376.57	3'785'681.93
Vorjahr	36'338'544.63	163'464.18	1'233'254.79	939'952.36	2'788'292.66

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVD (SUISA)	GT 4d Privates Kopieren (PK): AV-Festplatten (SUISA)	*GT 4e/f Privates Kopieren (PK): Musikhandy/Tablets (SUISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%	2%
Anteil SUISSIMAGE	110'090.93	104'067.64	1'602'115.27	883'288.06	0
Vorjahr	163'179.03	147'204.15	2'075'442.97	849'484.96	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (Billag/SUISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)	**GT 11/13 Archivnutzungen (Swissperform)
Inkassokosten	7,5% / 1%	24%	15%	13%	
Anteil SUISSIMAGE	2'775'658.16	185'183.39	132'664.33	334'548.52	0
Vorjahr	3'068'708.70	207'772.88	135'339.98	309'501.49	0

* Die ESchK hat je einen GT 4e für Musikhandys für die Zeit von 2010 bis 2011 und 2012 bis 2013 genehmigt, doch wurden beide Beschlüsse angefochten und sind noch nicht rechtskräftig. Da den Beschwerden die aufschiebende Wirkung gewährt wurde, sind bisher aus dem GT 4e noch keine Einnahmen erzielt worden. Hinsichtlich des GT 4f betreffend Tablets wurde 2012 zwar eine Einigung erzielt, doch tritt der Tarif erst per 1.7.2013 in Kraft.

** Bisher gab es noch keine Lizenzierungsgesuche betreffend Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11) und erst eine einzige Lizenzierung à CHF 50.– für die Nutzung eines verwaisten Werkes eines öffentlichen Archivs (GT 13), was zeigt, dass das Thema der verwaisten Werke eher von theoretischer als von praktischer Relevanz ist.

Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Senderecht

Für jede Ausstrahlung eines Films im Fernsehen erhalten die Angehörigen der Funktionen Drehbuch und Regie über ihre Verwertungsgesellschaft eine Senderechtsentschädigung. Freiwillig ist diese Kollektivverwertung deshalb, weil sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auf einer vertraglichen Regelung zwischen Produzentin und Urhebern beruht. Die derzeitige Vereinbarung mit SRF sieht Entschädigungen pro Sendeminute vor, sodass die Höhe der erzielten Einnahmen den Erfolg des Schweizer Films im Fernsehen widerspiegelt.

2012 flossen für Sendungen auf den Programmen von Schweizer Sendeunternehmen wiederum Entschädigungen in der Höhe von CHF 1,6 Mio. zu (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.). Kollektiv verwaltete Senderechtsentschädigungen gibt es insbesondere auch aus unseren Nachbarländern Frankreich und Spanien (die entsprechenden Einnahmen sind aber im Auslandgeld mitenthalten, vgl. S. 12), während Vergütungen im Falle der Sendung eines Films in Deutschland und Österreich nicht kollektiv über Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, sondern auf individualvertraglicher Regelung mit der Produzentin beruhen.

Anzahl Sendungen und Minuten von Schweizer Werken

	CH-Sender 3sat, SF1, SFzwei, SFinfo, HDsuisse, RSILA1, RSILA2, RTS1, RTS2		DE/AT-Sender ARD, arteDE, BR, KAB1, ORFeins, ORF2, PRO7, RTL, RTL2, SAT1, SWR, VOX, WDR, ZDF		FR-Sender arteFR, FR2, FR3, FR5, M6, TF1, TV5	
	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten
Dokumentarfilm/Reportage	3'778 69%	95'818 55%	105 47%	6'898 46%	251 70%	8'195 59%
Spielfilm/Trickfilm	651 12%	63'770 36%	119 53%	8'014 54%	87 24%	5'093 37%
Serien (Fiktion)	1'075 19%	16'126 9%	– 0%	– 0%	20 6%	540 4%
Total	5'504	175'714	224	14'912	358	13'828

Diese Statistik bezieht sich auf die Sendungen im Jahr 2011, da die letzten relevanten Sendungen des Jahres 2012 teils erst Anfang 2013 erfasst werden. Ein Schweizer Film wurde definiert als ein Film mit Produktionsland Schweiz und mindestens einer Produzentin von SUISSIMAGE.

Weitere Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung

Die Einnahmen beim Video-on-Demand beliefen sich 2012 auf CHF 44'566.55 und konnten damit noch in keiner Weise den Einnahmenrückgang bei den Vermiettarifen ausgleichen. Auf europäischer Ebene setzt sich die Société des Auteurs Audiovisuels (SAA) als gemeinsame Dachorganisation der Urhebergesellschaften daher im Falle von Onlineshops für eine europaweite gesetzliche Verankerung eines unabtretbaren Vergütungsanspruches der Filmurheber gegenüber dem Dienstanbieter ein, wie dies die EU-Vermietrichtlinie bereits bisher für das Vermieten physischer Werkexemplare vorsieht.

Einnahmen aus dem Ausland

Im Berichtsjahr gingen Einnahmen aus dem Ausland in der Höhe von gesamthaft CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,1 Mio.) ein, wobei Auslanderträge, die nicht werk- oder personenbezogen eingehen, im sogenannten Auslandsammeltopf zusammengefasst werden. Obige Statistik belegt, dass der Schweizer Film auch auf den Programmen des benachbarten Auslandes eine beachtliche Zahl an ausgestrahlten Minuten verzeichnet.

Die Auslanderträge fliessen in der Regel in Euro zu und werden in Franken umgerechnet. Wenn trotz schlechtem Wechselkurs 2012 wesentlich mehr Einnahmen aus dem Ausland zu verzeichnen sind, so ist dies vorab durch eine grössere Zahlung der VG Bild-Kunst für Filmurheber aus dem Weisersenderecht 2007–2011 zu erklären, welche bisher blockiert war. Weiter gingen in den Niederlanden bis anhin die ausländischen Regisseure und Regisseurinnen bei der Verteilung der Einnahmen aus der Weisersendung leer aus und im Berichtsjahr konnten europäische Verwertungsgesellschaften von Regisseuren gemeinsam nun endlich auch dort deren Beteiligung erwirken, was ebenfalls erstmals zu entsprechenden Zuflüssen führte. Solche Entwicklungen sorgen dafür, dass die Auslanderträge Jahr für Jahr erheblichen Schwankungen unterworfen sind (vgl. nachfolgende Tabelle).

Einnahmen aus dem Ausland

Land	Gesellschaften	Entschädigungen 2012 in CHF	Entschädigungen 2011 in CHF	Entschädigungen 2010 in CHF
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD	7'378.20	16'278.55	40'939.52
Dänemark	AGICOA, Filmkopi	0.11	844.17	1'498.61
Deutschland	GWFF, VGWort, VGBK, AGICOA GmbH	619'410.21	351'337.93	638'238.57
Diverse Länder	AGICOA	17'363.45	773.58	1'469.94
Estland	EAU	–	776.73	–
Finnland	AGICOA, Kopioisto	13'959.61	11'002.07	11'218.16
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	244'270.77	275'763.43	235'139.15
Grossbritannien	AGICOA, ALCS	829.28	1'015.76	575.01
Holland	AGICOA, SEKAM, LIRA, VIDEMA	53'028.69	13'880.80	21'468.16
Irland	AGICOA	2'271.88	–	–
Italien	SIAE	10'351.22	21'113.34	28'980.95
Japan	WGJ	7'780.78	–	–
Kanada	CRC	1'579.40	476.35	315.80
Luxemburg	AGICOA	2'479.91	3'735.44	5'500.43
Norwegen	AGICOA, Norwaco	7'633.67	4'374.99	5'302.12
Österreich	VAM, Litmech, VDFS	232'767.06	228'271.01	160'508.39
Polen	AGICOA, ZAPA	16'490.80	25'519.05	20'027.97
Portugal	AGICOA, GEDIPE	511.68	–	997.68
Rumänien	AGICOA, DACIN SARA	311.80	322.57	293.41
Schweden	AGICOA, FRF	1'932.34	844.55	5'313.14
Slowenien	AGICOA	751.37	4'086.76	630.51
Spanien	EGEDA, SGAE	14'292.59	6'851.21	12'602.68
Tschechien	DILIA	149.45	421.33	235.04
Ungarn	AGICOA, Filmjus, Artisjus	1'032.90	–	2'462.54
Total		1'256'577.17	967'689.62	1'193'717.78

Besonderheiten der Genossenschaft

Genossenschaften sind personenbezogene Organisationen und dementsprechend hat an der Generalversammlung jedes Mitglied unabhängig von wirtschaftlichen Aspekten eine Stimme.

Bei der Genossenschaft steht – wie bei der Aktiengesellschaft – die wirtschaftliche Zielsetzung im Vordergrund. Die Genossenschaft ist jedoch personenbezogen und sie nützt mit ihrer Tätigkeit unmittelbar ihren Mitgliedern, während die Aktiengesellschaft kapitalbezogen ist und das Ausschütten einer möglichst hohen Dividende für die Investoren, also die Rendite, zentral ist. Genossenschaften sind in der Regel nicht gewinnorientiert und eine Verwertungsgesellschaft darf schon von Gesetzes wegen keinen eigenen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), sondern verwaltet die Einnahmen treuhänderisch und hat den Verwertungserlös an die Berechtigten weiterzuleiten. Von daher ist die Rechtsform der Genossenschaft für eine Verwertungsgesellschaft geradezu naheliegend. Entsprechend ihrer personenbezogenen Ausgestaltung gilt bei der Genossenschaft das Kopfstimmrecht, unabhängig davon, wer wie viel zum wirtschaftlichen Erfolg beiträgt.

Während SUISSIMAGE als Genossenschaft gegründet wurde, handelt es sich beim Kulturfonds SUISSIMAGE und beim Solidaritätsfonds SUISSIMAGE um zwei selbstständige Stiftungen. Dies deshalb, weil beide Stiftungen zwar von SUISSIMAGE gegründet wurden und finanziell von ihr gespeist werden, sie aber ausschliesslich einem gemeinnützigen Zweck dienen und damit den Staat in seinen gesetzlichen Aufgaben unterstützen, sodass sie steuerbefreit sind.

Berechtigte

Mitglieder und Auftraggeber

Mitglieder

Per 31. Dezember 2012 zählte SUISSIMAGE insgesamt 2852 natürliche und juristische Personen als Mitglieder, welche ihre Urheberrechte in den Funktionen Drehbuch/Dialoge, Regie, andere Miturheber wie Kamera und Schnitt, Produktion und/oder Filmverleih durch SUISSIMAGE wahrnehmen lassen.

Gegenüber dem Vorjahr sind im Berichtsjahr 138 natürliche Personen und 20 juristische Personen neu unserer Genossenschaft beigetreten. Für Neumitglieder findet jeweils im Verlaufe des Jahres eine Informationsveranstaltung statt, an welcher sie von ihren Ansprechpersonen bei SUISSIMAGE begrüsst und mit den Besonderheiten der Kollektivverwertung vertraut gemacht werden. 5 Mitglieder sind im Berichtsjahr verstorben, 8 sind ausgetreten, da sie nicht mehr im Filmbereich tätig sind, und 3 Firmen wurden im Berichtsjahr aufgelöst.

Auftraggeber

Hinzu kommen 79 Berechtigte (Vorjahr: 77), die ihre Rechte im Auftragsverhältnis durch SUISSIMAGE wahrnehmen lassen, weil sie die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht Mitglied werden wollen. Hinsichtlich der Entschädigungen sind solche Auftraggeber den Mitgliedern völlig gleichgestellt, doch haben sie keine Mitwirkungsrechte an der Generalversammlung.

Mitgliederstatistik 2012

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1'006	934	477	474	1'161	1'120	208	182	2'852	2'710
35,27%	34,46%	16,73%	17,49%	40,71%	41,33%	7,29%	6,72%	100%	100%
davon deutsch								1'968	1'866
								69,00%	69,86%
davon französisch/italienisch								844	844
								31,00%	31,14%

Verstorbene Mitglieder

SUISSIMAGE gedenkt der verstorbenen Mitglieder unter Auflistung eines Auszuges aus ihrer Filmografie:

- **Kurt Felix**, geboren 27.3.1941, verstorben 16.5.2012, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Verstehen Sie Spass?», «Voll erwischt ...» 1994, «Quiz Today», «Ein roter Teppich für ...» 2005.
- **Eduard Klein**, geboren 9.5.1932, verstorben 7.9.2012, Drehbuchautor, Regisseur und Produzent: unter anderem «Nepal – Zwerg zwischen Riesen» 1975, «Gletscher – ihre Bedeutung und Erforschung» 1981, «Baden – Eine Stadt geht mit der Zeit» 1992, «Syrien – Altes Kulturland im Orient» 2000.
- **Joseph Scheidegger**, geboren 30.4.1929, verstorben 23.3.2012, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Die hölzerne Schüssel» 1964, «De Tod uf em Oepfelbaum» 1965, «Oh läck du mir» 1977, «Man muss lange schauen, um etwas zu sehen» 2002.
- **Eva Schmidely-Weichert**, geboren 26.3.1929, verstorben 8.4.2012, Erbin von Valerien Schmidely: «Romeo und Julia auf dem Dorfe» 1941.
- **David Weiss**, geboren 21.6.1946, verstorben 27.4.2012, Drehbuchautor und Regisseur: «Der geringste Widerstand» 1981, «Der rechte Weg» 1983, «Der Lauf der Dinge» 1987, «Sichtbare Welt» 1997.

Ausländische Berechtigte und Gegenseitigkeitsverträge

In der Schweiz werden auch und vor allem Filme von ausländischen Berechtigten genutzt. Umgekehrt werden die audiovisuellen Werke unserer Mitglieder auch im Ausland genutzt. Es versteht sich daher von selbst, dass Verwertungsgesellschaften bestrebt sind, die Rechte ihrer Mitglieder auch im Ausland wahrzunehmen. Sie tun dies auf der Basis eines weltweiten Netzes von Gegenseitigkeitsverträgen.

Mittels Gegenseitigkeitsvertrag beauftragen sich zwei Verwertungsgesellschaften mit der gegenseitigen Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder: Unsere deutschen oder französischen Schwestergesellschaften nehmen die Rechte unserer Mitglieder in Deutschland bzw. in Frankreich wahr und SUISSIMAGE nimmt die Rechte der Mitglieder dieser Gesellschaften in der Schweiz wahr. Jährlich wird mindestens einmal über die gegenseitigen Ansprüche abgerechnet und die Auslandgelder werden durch uns ohne irgendwelche Abzüge an die eigenen Mitglieder und Auftraggeber weitergeleitet.

National verankerte Gesellschaften mit gegenseitiger Vertretung machen auch in einer globalisierten Wirtschaft Sinn, weil sie am besten mit den Eigenheiten und Besonderheiten ihres Landes vertraut sind. Sie kennen das eigene, nationale Urheberrecht und sind daher am besten in der Lage, mit den Nutzerorganisationen angemessene Tarife für die genutzten Rechte auszuhandeln, bei welchen auch nationale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Im Urheberrecht gilt aufgrund internationaler Vereinbarungen der Grundsatz der Inländerbehandlung: ausländische Berechtigte werden gleich behandelt wie inländische und es gibt keine Gegenrechtsvorbehalte. Da am Fernsehen weit mehr ausländische Filme gezeigt werden als Schweizer Filme, fliesst im audiovisuellen Bereich dementsprechend sehr viel mehr Geld ins Ausland, als in der Schweiz verbleibt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass zumindest das System der gegenseitigen Vertretung spielt und auch Auslanderträge zu verzeichnen sind (vgl. Übersicht auf S. 12). Der grösste Teil «echter» Gegenseitigkeit bezieht sich allerdings noch immer auf Staaten der Europäischen Union, während sehr viel Geld in die USA fliesst, ohne dass von dort etwas zurückkäme.

Wie wird abgerechnet?

Verteilung der Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Das Gesetz verpflichtet Verwertungsgesellschaften, den Verwertungserlös «nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke» zu verteilen, wobei sie sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf Erhebungen zur Nutzung abstützen dürfen, welche nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt wurden.

Die gesamten Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung werden in drei Verteilbereiche aufgeteilt:

- Verteilbereich Weitersendung: Weitersenderechte und Sendeempfang (GT 1–3);
- Verteilbereich Privatkopie: privates Kopieren (GT 4 a–d und GT 12) und Entschädigungen aus dem Vermieten (GT 5 und 6) sowie
- Verteilbereich Schulische Nutzung: schulische Nutzung (GT 7) und betriebsinterne Netzwerke (GT 9).

Ein audiovisuelles Werk muss fristgerecht bei SUISSIMAGE angemeldet sein, sodass es im Moment der Verteilung in unserer Datenbank erfasst ist, damit es an der ordentlichen Abrechnung teilnimmt. Verspätete Ansprüche werden im Rahmen der Nachabrechnung berücksichtigt oder spätestens bei der Endausschüttung unmittelbar zum Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist.

Bei der ordentlichen Abrechnung werden die Gesamteinnahmen eines Jahres auf die relevanten Nutzungen in diesem Jahr verteilt. Gesamteinnahmen und Nutzungen müssen zuerst bekannt sein, weshalb die Verteilung erst im Folgejahr erfolgen kann. Es liegt allerdings im Interesse der Berechtigten, dass sie ihre Entschädigung möglichst rasch nach einer Nutzung erhalten, weshalb zu überprüfen sein wird, ob und wie dieser Abrechnungsrhythmus bei einem vertretbaren finanziellen Risiko und ohne allzu grossen Mehraufwand beschleunigt werden könnte.

Verteilbereiche Weitersendung und Privatkopie:

Fernsehausstrahlung als Verteilbasis

In den Verteilbereichen Weitersendung und Privatkopie werden die Gesamteinnahmen eines Inkassojahres im Folgejahr basierend auf den Sendungen des Inkassojahres verteilt. Es partizipieren also die Berechtigten jener Werke an unserer Datenbank, welche im Inkassojahr auf einem der rund 30 verteilrelevanten TV-Programme ausgestrahlt wurden.

Das Anknüpfen an die Fernsehsendungen ist auch bei der Privatkopie – zumindest für die herkömmlichen Leerträger, für die es heute Tarife gibt (GT 4 a–d) – sachgerecht, denn noch immer sind sie die überwiegende Quelle von privaten Überspielungen. Studien zum Nutzungsverhalten von Privatpersonen des GfS-Forschungsinstituts, welche wir für die Tarifgestaltung benötigen, geben auch Aufschluss über das Kopierverhalten und damit für die Verteilung. Das Internet gewinnt zwar als Quelle des privaten Überspielens für die neueren Speichertarife an Bedeutung, liegt aber noch immer unter dem Mindestanteil von 10%, um bei der Verteilung im Bereich Privatkopie als zusätzliche Quelle berücksichtigt zu werden.

Dem Nutzungsverhalten der Zuschauer wird im Bereich Weitersendung durch Berücksichtigung von Sendedauer und Reichweite des Programms mittels Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen und im Bereich Privatkopie wurde anhand von Studien ermittelt, welche Art von Sendungen durch Privatpersonen in welchem Umfang kopiert werden, was ebenfalls über Gewichtungsfaktoren berücksichtigt wird. Schliesslich wird der unterschiedlichen urheberrechtlichen Dichte audiovisueller Werke Rechnung getragen, indem etwa ein Spiel- oder Dokumentarfilm einen höheren Gewichtungsfaktor zugeteilt erhält als die blosse Reportage eines Dorffestes. Auf diese Weise erhalten alle ausgestrahlten Werke entsprechend Sendedauer und Gewichtungsfaktoren eine Anzahl Punkte zugeteilt.

Die Anzahl Punkte aller ausgestrahlten und verteilrelevanten Werke wird anschliessend addiert und der Verteilbetrag je Verteilbereich durch das Punkttotal dividiert. Dies ergibt einen Frankenwert pro Punkt. Die einem bestimmten Werk gutgeschriebenen Punkte werden daraufhin mit dem errechneten Punkte-/Frankenwert multipliziert, was für jedes Werk einen Anteil in Franken ergibt, der schliesslich auf die daran beteiligten Berechtigten aufgeteilt wird.

Verteilbereich Schulische Nutzung:

An welchen Filmen waren Schweizer Mediatheken interessiert?

Um die Einnahmen im Verteilbereich Schulische Nutzung möglichst gerecht an die Berechtigten verteilen zu können, wurden 24 Mediatheken (12 in der Deutschschweiz, 12 in der Romandie) verpflichtet, als Meldestellen zu agieren und SUISSIMAGE jährlich Ende März eine Liste ihrer Aufzeichnungen des Vorjahres zukommen zu lassen (Ziff. 6.4 GT 7). Die Verteilung erfolgt basierend auf diesen Aufzeichnungsmeldungen, wobei das Aufzeichnungsverhalten verschiedener Schulmediatheken erwiesenermassen sehr ähnlich ist. Dies gewährleistet eine sehr präzise Verteilung.

Aufgezeichnet wird an Schulen vorab von den Sendern SF 1 (viele Schulfernsehungen), arte und 3sat. Im Mittelfeld liegen RTSdeux, ARD, ZDF, France 3 und SFzwei. Es wurden Aufzeichnungen von 42 verschiedenen Sendern getätigt. Es fällt auf, dass offenbar die öffentlich-rechtlichen Programme für Schulen interessantere Filme zeigen als Privatsender. Mediatheken zeichnen meist Dokumentarfilme/Reportagen, aber auch Spielfilme auf.

Am häufigsten wurden 2011 (= Basis der 2012 erfolgten Abrechnung) in Schweizer Mediatheken die folgenden drei deutschsprachigen Titel aufgezeichnet:

1. «Beyond a Dollar a Day» von Mark Galloway (CH)
2. «Die Hanse» von Joachim Gensch (D)
3. «Mein Anker» von Renata Münzel (CH)

Von den französischsprachigen Titeln wurden folgende Werke am häufigsten aufgezeichnet:

1. «SCIENCEsuisse – A la chasse d'autres mondes» von Luc Peter (CH)
2. «SCIENCEsuisse – Laurent Keller, biologiste de l'évolution» von Mauro Losa (CH)
3. «Torture made in USA» von Marie-Monique Robin (F)

Abrechnungen im Berichtsjahr

Verteilung der Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2011 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungskosten 2011	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge 2011 (10%)	Netto CHF	Total pro Bereich
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	36'338'544.63	-2'313'357.75	34'025'186.88	-3'402'518.69	30'622'668.19	
Weitersenden mittels Umsetzer (GT 2a)	163'464.18	-10'406.34	153'057.84	-15'305.78	137'752.06	
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	1'233'254.79	-78'510.56	1'154'744.23	-115'474.42	1'039'269.81	
Sendeempfang (GT 3a-c)	3'068'708.70	-195'357.88	2'873'350.82	-287'335.08	2'586'015.74	
Total Bereich Weitersendung						34'385'705.80
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	163'179.03	-10'388.18	152'790.85	-15'279.09	137'511.76	
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	147'204.15	-9'371.20	137'832.95	-13'783.30	124'049.65	
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	2'075'442.97	-132'125.33	1'943'317.64	-194'331.76	1'748'985.88	
Privates Kopieren: Harddisks (GT 4d)	849'484.96	-54'079.29	795'405.67	-79'540.57	715'865.10	
Vermietete PVR/vPVR (GT 12)	2'788'292.66	-177'506.24	2'610'786.42	-261'078.64	2'349'707.78	
Total Bereich Privates Kopieren						5'076'120.17
Vermieten Videotheken (GT 5)	207'772.88	-13'227.08	194'545.80	-19'454.58	175'091.22	
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	135'339.98	-8'615.91	126'724.07	-12'672.41	114'051.66	
Total Bereich Vermieten						289'142.88
Schulische Nutzung (GT 7)	939'952.36	-59'838.56	880'113.80	-88'011.38	792'102.42	
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	309'501.49	-19'703.26	289'798.23	-28'979.82	260'818.41	
Total Bereich schulische Nutzung						1'052'920.83
Total Anteile SUISSIMAGE	48'420'142.78	-3'082'487.58	45'337'655.20	*-4'533'765.52	40'803'889.68	

* Davon gehen 12% bzw. CHF 544'051.86 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 3'989'713.66 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Einnahmen 2011 aus Tarif	Verteilbereich GT 1-3	Verteilbereich GT 4a-d + GT 12	Verteilbereich GT 5	Verteilbereich GT 6	Verteilbereich GT 7+9
Anteil SUISSIMAGE	34'385'705.80	5'076'120.17	175'091.22	114'051.66	1'052'920.83
Anteil Interessenverband der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-17'192'852.90	-396'631.30	-	-	-350'973.61
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-2'374'858.25	-607'557.25	-22'598.20	-14'720.11	-93'778.69
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-	-27'827.49	-15'249.30	-	-
Verteilsumme SUISSIMAGE	14'817'994.65	4'044'104.13	137'243.72	99'331.55	608'168.53
			236'575.27	← Zuschlag zu GT 5	
Fehlerrückstellung	1% - 148'180.00	1,5% - 60'662.00	-10'000.00	-	3% - 18'245.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600'000.00	-300'000.00	-30'000.00	-	-12'000.00
1.7.2012-30.6.2013: 80%	480'000.00	240'000.00	24'000.00	-	9'600.00
1.7.2013-31.12.2017: 20%	120'000.00	60'000.00	6'000.00	-	2'400.00
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	14'069'814.65	3'683'442.13	196'575.27	-	577'923.53
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)	-	-36'834.42	-	-	36'834.42
Zuschlag aus GT 5/6	-	196'575.27	← Zuschlag zu GT 4	-	-
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	12'832.75	24'320.59	-	-	2'526.81
Rückstellung GT 12	-	250'000.00	-	-	-
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	14'082'647.40	4'117'503.57	-	-	617'284.76
Ausgleich SSA frankofone Urheber	328'317.83	-35'958.74	-	-	-52'038.20
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	14'410'965.23	4'081'544.83	-	-	565'246.56

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2012 über Nutzungen 2011

Ordentliche Abrechnung 2011	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsummen	CHF 14'410'965.23 (CHF 13'267'123.64)	CHF 4'081'544.83 (CHF 3'148'484.42)	CHF 565'246.56 (CHF 513'045.18)
Abgerechnete Nutzungen	190'041 (181'760)	210'548 (206'753)	3'215 (3'418)
Abgerechnete Minuten	7'593'996 (7'189'228)	7'704'610 (7'507'030)	204'961 (211'940)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	CHF 13.50 (CHF 13.50)	CHF 3.45 (CHF 2.76)	CHF 3.90 (CHF 3.48)

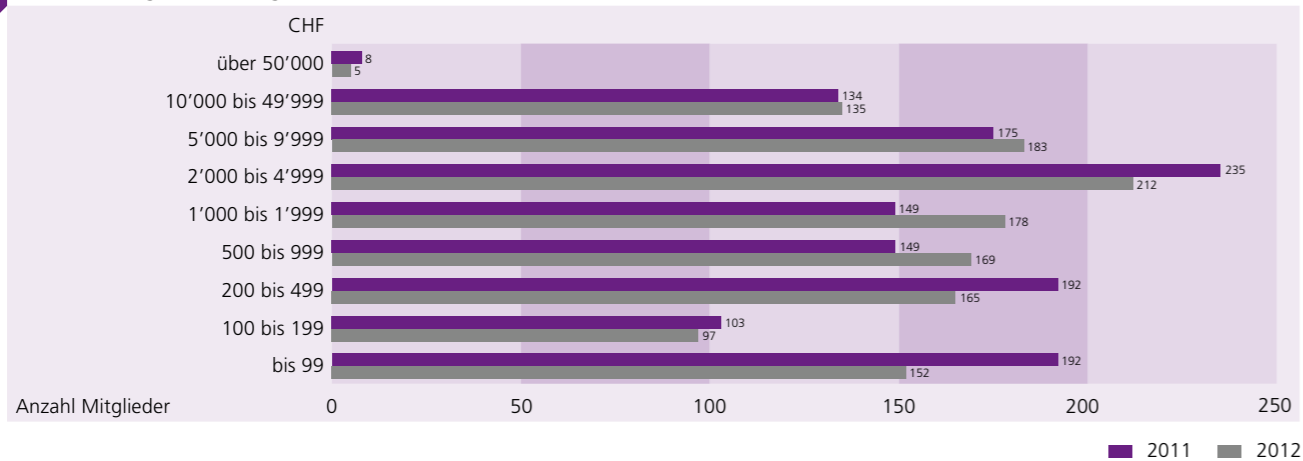
(In Klammern: Vorjahreszahlen)

Aus den Gemeinsamen Tarifen wurden im Berichtsjahr aus ordentlicher Abrechnung, Nachabrechnungen, aufgelösten kollidierenden Mehrfachmeldungen und Nachzahlungen insgesamt rund CHF 24,1 Mio. werkbezogen an in- und ausländische Berechtigte ausbezahlt. Weitere CHF 21,6 Mio. wurden pauschal an den Interessenverband der Radio- und Fernsehanstalten (IRF) für die Rechte der Sendeunternehmen, an die SSA für die Ansprüche der frankofonen Filmurheberinnen und Filmurheber sowie an die GÜFA für private Kopien und Vermietungen von Pornofilmen abgerechnet. Die Beiträge an die Kultur- und Solidaritätsfonds von SUISSIMAGE und der SSA beliefen sich auf CHF 4,5 Mio. Insgesamt konnten somit insgesamt CHF 50,2 Mio. aus der obligatorischen Kollektivverwertung zugunsten in- und ausländischer Filmschaffender verteilt werden.

Abrechnungen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung

Neben den drei Verteilbereichen bei der obligatorischen Kollektivverwertung, die einmal pro Jahr abgerechnet werden, konnten weiter auch Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung (Senderechtsentschädigungen und VoD) in der Höhe von rund CHF 1,38 Mio. sowie Auslanderträge (werkbezogen und über den Auslandsammeltopf) in der Höhe von rund 1,45 Mio. abgerechnet und an Mitglieder und Auftraggeber ausbezahlt werden. Die Abrechnungen über die Senderechtsentschädigungen erfolgen alle zwei Monate, die Auslandabrechnungen alle vier Monate.

Abrechnungen an Mitglieder von SUISSIMAGE



Diese Statistik berücksichtigt sämtliche Entschädigungen aus dem In- und Ausland, die im Berichtsjahr an Mitglieder ausbezahlt wurden, egal ob aus obligatorischer oder freiwilliger Kollektivverwertung.

Die Mitglieder partizipieren ganz unterschiedlich an den Einnahmen. Produzentinnen und Filmverleiher verfügen regelmässig über ein mehr oder weniger umfangreiches Repertoire, das auf den verschiedensten TV-Sendern ausgestrahlt wird, und erhalten daher Entschädigungen für mehrere Ausstrahlungen pro Jahr, weshalb sie primär an den Erträgen aus der obligatorischen Kollektivverwertung interessiert sind. Filmurheber haben dagegen nicht jedes Jahr einen ausgestrahlten Film zu verzeichnen, erhalten aber im Falle einer Schweizer Erstausstrahlung zusätzlich beachtliche Senderechtsentschädigungen und sind daher eher an den Erträgen aus der freiwilligen Kollektivverwertung interessiert.

Was kostet das Ganze? Die Verwaltungskosten auf einen Blick

Unter Verwaltungskosten versteht man die Ausgaben einer Verwertungsgesellschaft für Personal, Gebäude, Infrastruktur, Informatik, Kommunikation etc. Diese werden häufig als Prozentsatz im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen ausgedrückt. Da Verwertungsgesellschaften nicht gewinnorientiert arbeiten, sind die Verwaltungskosten eine Art Indikator für ihre administrative Effizienz. Je tiefer die Verwaltungskosten, desto grösser ist der Anteil der Einnahmen, der den Berechtigten zukommt.

Im Berichtsjahr sind die Verwaltungskosten noch etwas tiefer ausgefallen als gewohnt. Dies deshalb, weil in unserem Prozess gegen die Credit Suisse betreffend Herausgabe der Retrozessions- und Platzierungsgebühren ein Vergleich zustande kam, sodass die vorsorglich gebildeten Rückstellungen für Anwalts- und Prozesskosten nicht benötigt wurden und aufgelöst werden konnten (vgl. Ziff. 17 Anhang zur Jahresrechnung).

Gesamtüberblick

	2012	2011	Ø letzte 10 Jahre
Betriebsaufwand (d.h. Verwaltungskosten abzüglich Dienstleistungen für Dritte)	5,44%	6,87%	7,24%
Unternehmensaufwand (d.h. Betriebsaufwand unter Berücksichtigung von Zins-/Wertschriftenertrag/-verlust)	4,37%	5,98%	6,05%

Aufgeschlüsselt nach Verteilbereichen

	2012	2011
• Obligatorische Kollektivverwertung	4,37%	5,98%
• Freiwillige Kollektivverwertung	10%	10%
• Entschädigungen aus dem Ausland	0%	0%

Im Rahmen der obligatorischen Kollektivverwertung kamen somit im Berichtsjahr von jedem von SUISSIMAGE eingenommenen Franken mehr als 95 Rappen den Filmschaffenden zugute.

Zur öffentlichen Wahrnehmung von Genossenschaften

Die Schweizer Bevölkerung assoziiert mit Genossenschaften ein positives Bild und hat ein hohes Grundvertrauen in Genossenschaften.

Gerade in der Schweiz mögen manche beim Stichwort «Genossenschaft» zuerst an eine traditionelle oder gar antiquierte Rechtsform in der ländlichen Agrarwirtschaft denken. Die Form der Genossenschaft erfreut sich indessen auch in der heutigen Zeit einer weiten Verbreitung und einer grossen Beliebtheit.

Für die Mehrheit unserer Bevölkerung haben Genossenschaften heute gemäss einer repräsentativen Erhebung des GfS-Forschungsinstituts aus dem Jahre 2011 ein

positives Image (91% der Befragten), sie geniessen ein hohes Vertrauen (7,2 auf einer Skala von 1–10) und werden mit Nachhaltigkeit assoziiert (7,4). Besonders geschätzt werden langfristige Verlässlichkeit, Solidarität, Erfolgsbeteiligung der Mitglieder und demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten. Im derzeitigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wertewandel erscheinen Genossenschaften vielen als attraktive Alternativen zu Unternehmen, die auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichtet sind.

Unternehmen

Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft waren am 27. April 2012 zur Generalversammlung im Kursaal Bern eingeladen. Lili Nabholz konnte als Präsidentin von SUISSIMAGE wiederum rund 100 Mitglieder, Gäste und Mitarbeitende zu diesem Anlass begrüßen. Neben den statutarischen Geschäften hat sich die Generalversammlung mit einer Ergänzung des Verteilreglements befasst. Nachdem der Gesetzgeber für Verwendungen durch Menschen mit Behinderungen, für Archivnutzungen der Sendeunternehmen und für die Nutzung von verwaisten Werken neue Bereiche der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt hat und dafür zwischenzeitlich Gemeinsame Tarife geschaffen wurden, galt es nun auch noch, Verteilbestimmungen aufzustellen, für den Fall, dass künftig je Einnahmen hinsichtlich audiovisueller Werke aus diesen Tarifen zu verzeichnen wären.

Ehrenpräsidentenschaften Marc Wehrlin, Fürsprecher, Präsident 1981–1995.
Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996 – 2001.

Vorstand

Der Vorstand von SUISSIMAGE ist paritätisch zusammengesetzt. Er besteht aus einer neutralen Vorsitzenden und je 5 Vertreterinnen und Vertretern von Urheberseite und von Inhabern derivativer Urheberrechte, also Produzentinnen und Filmverleiher. Gemäss Statuten haben die Angehörigen der Funktionen Drehbuch/Dialoge, Regie, weitere Miturheber am Film, Produzentinnen und Filmverleiher Anspruch auf je mindestens einen Sitz, wobei auch Geschlechter und Sprachregionen angemessen vertreten sein sollen. Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

Präsidentin	Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Zollikon
Vizepräsidenten	Daniel Calderon, Regisseur/Produzent, Genf Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal
Mitglieder	José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf Marcel Hoehn, Produzent, Zürich Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich Caterina Mona, Editorin, Zürich Gérard Ruey, Produzent, Nyon Werner Schweizer, Produzent, Zürich Jacqueline Surchat, Drehbuchautorin, Paris und Zürich

Das Präsidium bereitet jeweils in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Vorstandssitzungen vor.

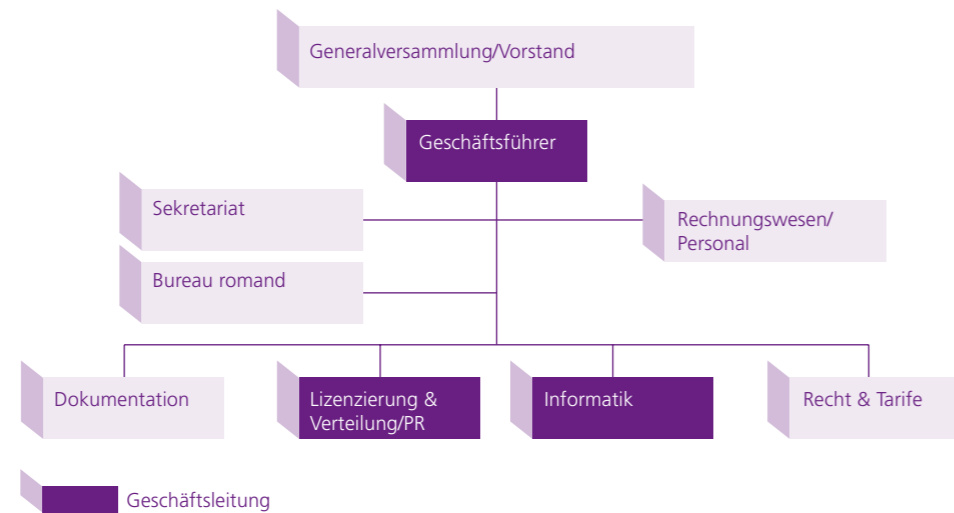
Der Vorstand einer Genossenschaft (auch Verwaltungsrat genannt) beschliesst die strategische Ausrichtung, die geschäftspolitischen Standpunkte, die Reglemente und ist generell für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. An vier Sitzungen hat der Vorstand die Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftstätigkeit und die Entwicklungen bei den verschiedenen Tarifen behandelt. Neben den üblichen Themen, wie Genehmigung der Rückstellungen und der Vorbereitung der Generalversammlung, befasste sich der Vorstand insbesondere auch mit dem Abschluss des Prozesses von SUISSIMAGE gegen die Credit Suisse. Das Bundesgericht hatte mit Urteil vom 3. Februar 2012, das uns Anfang Mai 2012 samt Begründung zugestellt wurde, die Forderung von SUISSIMAGE gegen die Credit Suisse auf Schadenersatz letztinstanzlich abgelehnt und festgestellt, das Emittentenrisiko sei beim fraglichen Lehman-Produkt mit demjenigen einer Obligation vergleichbar gewesen und das Bonitätsrisiko ein Standardrisiko. Auch habe die Bank SUISSIMAGE vor dem Zusammenbruch von Lehman nicht warnen müssen, zumal dieser für alle Marktteilnehmenden überraschend gekommen sei. Der zweite Teil unserer Klage auf Herausgabe der von der Bank einkassierten Retrozessions- und Platzierungsgebühren konnte mit einem Vergleich abgeschlossen werden.

Der Vorstand diskutierte weiter über die Zukunft von Onlinenutzungen und liess sich über die Situation betreffend Verwaltung der Onlinerechte in der Schweiz wie in Europa informieren, analysierte die politische Situation im Zusammenhang mit der Piraterie und nahm Stellung zum Vorschlag einer Kulturflatrate.

Schliesslich verabschiedete der Vorstand für die Geschäftsstelle eine neue Organisationsstruktur und passte das Reglement über die operative Leitung entsprechend an. Dies wurde nötig, nachdem sich Fiona Dürler als langjährige stellvertretende Geschäftsführerin entschlossen hatte, unsere Firma im Zuge einer beruflichen Neuorientierung zu verlassen, und Ende April anlässlich der Generalversammlung unter Verdankung ihrer Tätigkeit für SUISSIMAGE verabschiedet wurde.

Geschäftsstelle

Das erwähnte, neue und seit dem 1. Mai 2012 gültige Organigramm präsentiert sich heute wie folgt:



Bei Redaktionsschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer	Dieter Meier*
Sekretariat/Assistentin GL	Daniela Eichenberger
Bureau romand	Corinne Frei (Leiterin), Sandrine Normand
Rechnungswesen/ Personal	Daniel Brühlhart (Leiter), Brigitte Häusler
Recht & Tarife	Valentin Blank (Leiter), Salome Horber, Sibylle Wenger Berger
Lizenzierung & Verteilung	Annette Lehmann* (Leiterin), Irene Kräutler, Carol Luisi, Eliane Renfer, Susann Seinig, Caroline Wagschal
PR	Christine Schoder
Dokumentation	Karin Chiquet (Leiterin), Evelyne Biefer, Nora Blank, Natascha Bregy, Christine Buser, Angela Dubach, Marina de Filippi, Monika Fivian, Irène Gohl, Edelyne Kunz, Annegret Rohrbach, Sonia Scafuri
Informatik	Martin Hettich* (Leiter), Eveline Hug, Ronald Schnetzer, Remo Strotkamp
Reinigung	Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Recht & Tarife

Die Abteilung Recht & Tarife ist zuständig für das Rechtemanagement sowie die Rechtsberatung. Im Rechtemanagement verhandeln wir Tarife für die Vergütung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und verfechten die Tarife in allfälligen Rechtsmittelverfahren. Einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Tarifbereich finden Sie auf Seite 6 ff. Die Rechtsberatung richtet sich sowohl an Mitglieder als auch an Nutzer und andere Dritte. Sie beinhaltet hauptsächlich Fragen aus dem Urheberrecht, Vertragsrecht, Persönlichkeitsrecht, Arbeitsrecht sowie dem übrigen Immaterialgüterrecht. Im Zentrum der Beratung stehen oftmals auch die Anwendung und die Auslegung der Musterverträge, welche die einschlägigen Branchenverbände unter der Federführung von SUISSIMAGE in den letzten Jahren neu verhandelt haben und von der Website von SUISSIMAGE heruntergeladen werden können. Diese Verträge sind praxisnah und sehen bei diversen Fragen Variantenregelungen zur individuellen Anpassung vor, um unterschiedlichsten Filmprojekten gerecht zu werden. Die Musterverträge sind breit abgestützt und stellen ein wichtiges Glied in der rechtlichen Kette einer Filmproduktion dar. Ferner zählen zu den Aufgaben der Rechtsberatung die Erstellung und die Aktualisierung einer Reihe von Merkblättern zu wiederkehrenden Rechtsfragen aus dem Audiovisionsbereich sowie die Mitwirkung bei Konfliktlösungen unter den Mitgliedern.

Bureau romand

SUISSIMAGE bietet ihren Mitgliedern und Nutzern aus der Romandie in Lausanne eine Kontaktstelle sowie juristische Beratung an. Weiter führt das Bureau romand das SUISSIMAGE-Drehbuchregister.

Kulturfonds

SUISSIMAGE unterstützt mit 7% der im Inland erzielten Einnahmen die Stiftung Kulturfonds und damit das filmkulturelle Schaffen in der Schweiz. Im Berichtsjahr hat der Kulturfonds SUISSIMAGE im Rahmen der automatischen Herstellungsbeiträge rund 40 Kinofilmprojekte mit insgesamt rund CHF 2,2 Mio. unterstützt. In den Teleproduktionsfonds wurden wiederum CHF 600 000.– investiert. Weiter hat der Kulturfonds bei 20 Filmen Unterstützungsleistungen zugunsten der Promotion (grafische Gestaltung von Poster und Inseraten, Trailer, Website) im Hinblick auf deren Kinostart geleistet und an verschiedenen Festivals Preise vergeben.

Dem Stiftungsrat gehören an:

- Roland Cosandey, Professor und Filmwissenschaftler, Vevey
- Kaspar Kasics, Regisseur und Produzent, Zürich
- Gérard Ruey, Produzent, Nyon
- Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich
- Eva Vitija, Drehbuchautorin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, administrativ unterstützt von Christine Schoder.

Solidaritätsfonds

SUISSIMAGE führt 3% der im Inland erzielten Einnahmen dem Solidaritätsfonds zu. Diese Stiftung hat die Aufgabe, Filmschaffende in sozialen Notlagen zu unterstützen sowie die Altersvorsorge der Mitglieder von SUISSIMAGE zu verbessern. Neben der Gewährung punktueller Finanzhilfen sowie der Vermittlung von Beratungen zahlt der Solidaritätsfonds jährlich Renten aus und leistet Beiträge an die berufliche Vorsorge von Filmschaffenden. Mitglieder des Stiftungsrats sind:

- Marian Amstutz, Filmemacherin, Bern
- Alain Bottarelli, Kinokonsulent, Lausanne
- Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
- Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
- Rolf Lyssy, Autor und Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Valentin Blank. Er wird administrativ unterstützt von Daniela Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen Kulturfonds SUISSIMAGE und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE berichten in je eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

Aufsicht

Aufsicht über die Geschäftstätigkeit

Jährlich legen wir gegenüber unseren Aufsichtsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in detaillierten Geschäftsberichten umfassend Rechenschaft über unsere Tätigkeit ab. Das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft hat den Geschäftsbericht 2011 mit Verfügung vom 12. Juni 2012 genehmigt und das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mit Verfügung vom 31. August 2012. Sowohl mit dem IGE wie auch mit der liechtensteinischen Behörde wurde die Tätigkeit der Schweizer Verwertungsgesellschaften und die Zusammenarbeit mit der Aufsicht im Berichtsjahr überdies in direkten Gesprächen erörtert.

Weiter hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2012 die Konzession von SUISSIMAGE bis zum 22. Juli 2017 verlängert.

Schliesslich hat das IGE mit Verfügung vom 31. Juli 2012 die durch die Generalversammlung von SUISSIMAGE beschlossenen Ergänzungen des Verteilreglements genehmigt.

Revisionsstelle

Revisionsstelle von SUISSIMAGE ist die PricewaterhouseCoopers AG (pwc) in Bern, welche unsere Jahresrechnung kontrolliert und dazu einen Bericht an die Generalversammlung sowie einen Erläuterungsbericht an die Aufsichtsbehörde verfasst. Daneben hat die Revisionsstelle auch zu prüfen, ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert und eingehalten wird. Im IKS werden die wesentlichen Geschäftsrisiken periodisch neu beurteilt. Gestützt auf die gesetzliche Vorgabe (Art. 730a Abs. 2 i.V.m. Art. 906 Abs. 1 OR), wonach die Mandatsleitung nach maximal sieben Jahren personell wechseln muss, ging die Leitung des Mandats bei SUISSIMAGE Ende 2012 von Herrn Hanspeter Gerber auf Herrn Oliver Kuntze über.

Nationale Zusammenarbeit

Koordinationsausschuss (KOAU)

Das Gesetz verpflichtet die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUISSIMAGE und SWISSPERFORM zu gemeinsamen Tarifen und damit zu einer minimalen Zusammenarbeit. Dazu treffen sich die fünf Gesellschaften in der Regel fünfmal jährlich in einem Koordinationsausschuss (KOAU). Dieser befasst sich über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Gemeinsamen Tarifen wie auch über die Grobanteilung der Einnahmen aus solchen Tarifen unter den beteiligten Gesellschaften. Diskutiert werden aber auch urheberrechtliche Grundsatzfragen. Regelmässiges Thema ist weiter die Wahrnehmung von Verwertungsgesellschaften in der Öffentlichkeit, wobei mit einer gemeinsamen Website (www.swisscopyright.ch) umfassend und gesellschaftsübergreifend über die schweizerische Landschaft von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten informiert wird. Unterausschüsse des KOAU befassen sich mit Fragen der Kommunikation, gemeinsamen Auftritten in der Öffentlichkeit und gemeinsamen Projekten wie etwa respect ©opyright!.

respect ©opyright!

Das Projekt respect ©opyright! (www.respectcopyright.ch) konnte im Jahr 2012 einen zunehmenden Bekanntheitsgrad verbuchen. Auch in der Romandie interessierten sich vermehrt Schulen, Erziehungsdirektionen und Medien für die gemeinsame Initiative der fünf Verwertungsgesellschaften. Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren wurden von Moderatoren/-innen und Künstlern/-innen zu den wichtigsten Fragen des Urheberrechts auf unterhaltsame Weise mit situationsbezogenen Tipps begleitet. Der Künstler-pool konnte mit interessanten Musikerinnen und Musikern erweitert werden. An 24 Veranstaltungen in der Deutsch- und der Westschweiz wurden Lehrpersonen und Schülern/-innen informative und kreative Lektionen angeboten. Im Mittelpunkt des Gedankenaustauschs standen Fragen wie «Darf ich Text, Bild, Ton aus dem Internet herunterladen und weitergeben?», «Wie und wovon leben Kunstschaffende?» und «Worauf ist bei der Produktion einer CD, eines Videos, eines Textes, eines Bildes besonders zu achten?»

Zusammenarbeit mit der Société Suisse des Auteurs, Société coopérative (SSA)

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit der SSA im Bereich der Filmurheber. Die Filmschaffenden sind bei beiden Gesellschaften sowohl bei den Erst- wie bei den Zweitnutzungsrechten völlig gleichgestellt und die Verteilreglemente sind so aufeinander abgestimmt, dass sie bei beiden Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen erhalten und es finanziell keine Rolle spielt, bei wem man Mitglied ist. SUISSIMAGE und SSA treten in der Öffentlichkeit gemeinsam in Erscheinung und haben auch im Berichtsjahr an den Festivals von Solothurn und Locarno einen gemeinsamen Stand betrieben.

Zusammenarbeit mit SWISSPERFORM

Im audiovisuellen Bereich erhalten die Produzierenden Urheberrechtsentschädigungen von SUISSIMAGE und Entschädigungen aus verwandten Schutzrechten über SWISSPERFORM. Weiter basieren auch die Abrechnungen für verwandte Schutzrechte der durch SWISSPERFORM vertretenen Filmschauspieler auf denselben Werk- und Nutzungsdaten, die bei SUISSIMAGE bereits vorhanden sind. Eine operative Zusammenarbeit zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM stellt daher sicher, dass Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Allianz gegen die Internetpiraterie

In einem Bericht vom 30. November 2011 zu einem Postulat von Ständerätin Géraldine Savary hielt der Bundesrat gesetzgeberischen Handlungsbedarf gegen die Internetpiraterie für verfrüht und sprach sich für die Selbstregulierung des Marktes aus. Dies veranlasste zahlreiche Verbände von Kulturschaffenden verschiedenster Werkkategorien, sich zusammen mit den Verwertungsgesellschaften, mit Audiovision Schweiz und mit Suisseculture zu einer Allianz gegen die Internetpiraterie zusammenzuschliessen, um das politische Bewusstsein für das Problem der Internetpiraterie zu schärfen und den politischen Willen zu fördern, das Problem anzugehen. Der Allianz geht es dabei um die Bekämpfung illegaler Onlineangebote. Die bisherige liberale Handhabung bezüglich privater Downloads sollte dagegen beibehalten und nicht angetastet werden, denn wenn es keine illegalen Quellen gibt, werden geschützte Inhalte automatisch vermehrt bei legalen Anbietern bezogen, von denen es immer mehr gibt. In der Folge hat Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga im August 2012 erfreulicherweise eine Arbeitsgruppe, AGUR12, damit beauftragt, bis Ende 2013 Möglichkeiten zur Anpassung des Urheberrechts an den technologischen Wandel aufzuzeigen und Verwertungsmodelle zu entwickeln, welche den heutigen Internetnutzungen gerecht werden.

Recht und Politik

Vertreter der Verwertungsgesellschaften, Nutzer- und Konsumentenorganisationen sowie der ESchK haben sich im vergangenen Jahr in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des IGE damit befasst, wie das Tarifgenehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden könnte. Erste Möglichkeiten zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens wurden erkannt. Die Diskussion soll 2013 weitergeführt und konkrete Vorschläge in die AGUR12 eingebracht werden.

Ständerat Luc Recordon hat im Berichtsjahr ein Postulat «Für ein Urheberrecht, das fair ist und im Einklang mit den Freiheiten der Internetgemeinde steht» (12.3326) eingereicht und Nationalrat Balthasar Glättli verlangt mittels Postulat «Angemessene Entschädigungen von Kulturschaffenden unter Einhaltung der Privatsphäre der Internetnutzenden» (12.3173). Beide Anliegen sollen ebenfalls im Rahmen der AGUR12 diskutiert werden.

Am 27. September 2012 hat sich der Ständerat erneut mit der parlamentarischen Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer befasst, welche überhöhte Lohnbezüge bei den Verwertungsgesellschaften kritisierte und eine diesbezügliche Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes verlangte. Der Vorstoss wurde am 27. September 2012 vom Ständerat unter Verweis auf die Selbstregulierungskraft dieser privatrechtlich organisierten Gesellschaften endgültig abgelehnt, sodass diese nach wie vor selbst über ihre Lohnpolitik bestimmen können.

ISAN Berne

Gemeinsam mit SWISSPERFORM und der SSA setzt sich SUISSIMAGE mit der Vergabestelle ISAN Berne (www.isan-berne.org) aktiv für eine konsequente Verwendung der Filmnummer ISAN (International Standard Audiovisual Number) ein. Da einige ausländische Schwes-tergesellschaften zwingend eine ISAN verlangen, erhalten alle Schweizer Filme mit Produktionsjahr 2009 oder jünger kostenlos eine ISAN zugeteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass Schweizer Filme und ihre Verwendung auch im Ausland weltweit sicher, unkompliziert und zweifelsfrei identifiziert werden können. Während sich durch ISAN das genutzte audiovisuelle Werk identifizieren lässt, gibt IDA (International Documentation on Audiovisual Works) Auskunft über die Rechtesituation am fraglichen Werk, und das von der SUISSA geführte IPI-Register (Interested Parties Information) sagt, welche Berechtigten für welche Rechte und Territorien über welche Gesellschaften abzurechnen sind.

Internationale Zusammenarbeit

EU-Behörden und EU-Recht

EU-Richtlinienentwurf zu den Verwertungsgesellschaften

Am 11. Juli 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verwertungsgesellschaften vorgestellt (2012/0180 [COD]). Auch wenn die Schweiz nicht der EU angehört, sind wir über unsere Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein davon mitbetroffen. Eine entsprechende Richtlinie ist sicher notwendig, da eine klare und umfassende staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, wie wir sie in der Schweiz seit Langem kennen, noch nicht in allen europäischen Ländern eine Selbstverständlichkeit darstellt. Allerdings verliert sich der Entwurf stark in Detailregelungen, die dann teils mit nationalem Recht nicht vereinbar sind. In einem zweiten Teil richtet sich der Entwurf ausschliesslich an Musikgesellschaften und enthält Regelungen für die grenzüberschreitende Lizenzierung im Onlinebereich. Diese Regelungen sind noch immer allzu stark vom Gedanken der Konkurrenz zwischen Verwertungsgesellschaften geprägt und vernachlässigen dabei den Aspekt der kulturellen Vielfalt.

EU Cavada Report

Am 11. September 2012 hat das Europäische Parlament den Bericht von Jean-Marie Cavada über den Onlinevertrieb von audiovisuellen Werken in der europäischen Union genehmigt (A7-0262/2012). Dieser Bericht verlangt einheitliche Regeln zum Urheberrecht in der europäischen Union auf einem hohen Schutzniveau und will dabei den Urhebern und ausübenden Künstlern eine angemessene und faire Vergütung für jede Verwendung ihrer Werke garantieren. Er stellt eine Antwort auf das seinerzeitige Grünbuch der Kommission dar und ist für die Interessen der Kulturschaffenden sehr positiv ausgefallen.

Dachorganisationen

AGICOA

AGICOA (www.agicoa.org) ist eine weltweite Dachorganisation von Verwertungsgesellschaften der Filmproduzenten und Filmverleiher und setzt sich international für eine breite Durchsetzung der Kabelweitersenderechte ein. Indem sie bei der gegenseitigen Vertretung operativ zwischengeschaltet ist, wird sichergestellt, dass kollidierende Mehrfachmeldungen betreffend Drittländer zentral bei eine Stelle entstehen und gelöst werden können.

CISAC

Die CISAC (www.cisac.org) stellt als internationale Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Urheberinnen aller Repertoires ihren Mitgliedern vor allem Verfahren und Werkzeuge für eine optimale technische Zusammenarbeit zur Verfügung.

Eurocopya

Eurocopya (www.eurocopya.org) ist ein europäischer Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften von Filmproduzenten und befasst sich mit den Vergütungen für das private Kopieren. Hersteller und Importeure von Speichermedien sind Schuldner der Vergütungen für Privatkopien und bekämpfen diese in letzter Zeit auf politischer und gerichtlicher Ebene ganz vehement, da sie deren Gewinn schmälern. Es ist daher äusserst wichtig, dass Eurocopya den europäischen Behörden klar macht, dass es eine gesetzlich erlaubte Privatkopie ohne Vergütungspflicht nicht geben kann und sich das bisherige für Konsumenten wie für Berechtigte einfache und vorteilhafte System sehr bewährt hat.

SAA

Die Société des Auteurs Audiovisuels SAA (www.saa-authors.eu) ist eine europäische Dachorganisation von Verwertungsgesellschaften von Filmurhebern. Nachdem das Video-on-Demand-Geschäft zunehmend das Vermieten physischer Werkexemplare durch Videotheken ablöst, setzt sich die SAA bei den europäischen Behörden engagiert für die europaweite Verankerung eines unabtretbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheber bei Online-nutzungen gegenüber dem Dienstleister ein, wie dies seit Jahren in einer EU-Direktive zum Vermiet- und Verleihrecht bereits festgehalten ist.

Interessengemeinschaft Genossenschaftsunternehmen

Genossenschaften haben gemeinsame Anliegen, die sie auch gemeinsam vertreten.

Die beim Institut für Unternehmensrecht der Universität Luzern angesiedelte IG Genossenschaftsunternehmen ist ein Zusammenschluss schweizerischer Genossenschaften, wie etwa Raiffeisen, Mobiliar, Mobility, Fenaco, etc., dem auch SUISSIMAGE angehört. Ziel der IG als Kompetenzzentrum für Genossenschaftsbelange ist es, die spezifischen Interessen und Anliegen von Genossenschaften in Politik, Gesetzgebung, Öffentlichkeit und

Medien wirksam einzubringen und umgekehrt ihren Mitgliedern mit ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit von Nutzen zu sein. Institutsleiter Franco Taisch erkennt heute bereits einen gewissen Gegentrend weg von der Globalisierung hin zur Kundennähe, weshalb Genossenschaften mit ihrem charakteristischen Tätigkeitsfeld des persönlich überblickbaren Raums sehr gut in unsere Zeit passen würden.

Jahres- rechnung

hell is this?

Bilanz auf den 31. Dezember

		2012	2011
		CHF	CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	29'877'578.03	20'973'856.68
Debitoren Rechtenutzer	2	1'135'807.80	1'180'418.70
Übrige Debitoren	3	1'946'319.82	1'410'628.37
Delkreder	4	-40'000.00	-40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	226'653.41	297'489.00
Festgelder	6	6'000'000.00	6'000'000.00
Wertschriften	6	21'016'664.00	25'705'689.00
		60'163'023.06	55'528'081.75
Anlagevermögen			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		25'400.00	16'900.00
Mobiliar		59'500.00	72'300.00
Kautionen		14'946.40	14'938.55
Informatiksoftware		1.00	1.00
		99'847.40	104'139.55
		60'262'870.46	55'632'221.30

Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 7	2'599'255.25	2'066'168.33
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	8	76'821.91	78'636.76
Kreditoren Urheberrechte	9	4'069'874.32	4'068'024.36
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		26'140.51	25'187.11
Passive Abgrenzungen	10	372'399.55	607'906.17
Rückstellungen:	11		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	11.1	4'412'128.95	4'432'861.04
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	11.2	46'767'570.53	42'663'825.99
• übrige Rückstellungen	11.3	1'938'679.44	1'689'611.54
		60'262'870.46	55'632'221.30
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		60'262'870.46	55'632'221.30

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

		2012	2011
		CHF	CHF
Ertrag			
Wertschriften- und Zinsertrag	Anhang Ziffer 12	593'681.25	461'867.37
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	13	1'166'314.10	1'066'414.30
		1'759'995.35	1'528'281.67

Aufwand			
Personalaufwand	Anhang Ziffer 14	2'953'756.55	3'071'175.92
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen	15	115'707.06	101'738.42
Bankspesen		27'569.12	45'280.35
Raummieten		230'021.70	240'250.70
Abschreibungen	16	56'031.07	60'290.49
Sachversicherungen, Haftpflicht		8'705.45	8'328.05
Energiekosten		8'298.18	10'212.22
Unterhalt und Reparaturen		17'499.94	26'859.10
Übrige Verwaltungskosten	17	286'581.88	560'092.55
PR/Werbung/GV	18	185'103.35	170'537.37
Informatikkosten	19	288'242.07	316'004.08
		4'177'516.37	4'610'769.25
Aufwandüberschuss	20	-2'417'521.02	-3'082'487.58
		1'759'995.35	1'528'281.67

2. Betriebsrechnung

		2012	2011
		CHF	CHF
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 21	107'463'279.02	98'718'563.68
Verbandsrabatte	22	-5'062'233.93	-4'575'141.80
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	23	-474'237.79	-519'935.06
		101'926'807.30	93'623'486.82
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	24	3'336'762.13	3'144'616.54
		105'263'569.43	96'768'103.36

Aufwand

Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUISA		16'635'333.32	15'047'980.82
Weiterleitung an ProLitteris		6'467'493.55	5'875'782.59
Weiterleitung an SSA		3'037'176.16	2'757'545.40
Weiterleitung an SWISSPERFORM		23'779'410.44	21'522'035.23
		49'919'413.47	45'203'344.04
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 25	46'767'570.53	42'663'825.99
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	26	2'417'521.02	3'082'487.58
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	27	2'822'302.27	2'673'829.21
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		52'007'393.82	48'420'142.78
		101'926'807.29	93'623'486.82
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung Senderechte		1'509'435.34	1'611'048.58
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		220'644.69	281'743.33
Weiterleitung Ausland		497'429.20	476'754.27
Weiterleitung Sammeltopf		59'411.68	26'924.71
Einlage in übrige Rückstellungen	28	1'049'841.23	748'145.65
		3'336'762.14	3'144'616.54
		105'263'569.43	96'768'103.36

3. Verteilung Urheberrechte

		2012	2011
		CHF	CHF
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 29	48'420'142.78	45'771'038.16
- Verwaltungskosten Vorjahr		-3'082'487.58	-3'185'509.65
- Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		-2'673'829.21	-2'549'818.92
		42'663'825.99	40'035'709.59
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		289'680.15	39'333.83
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		814'171.10	851'582.95
• Auslandgelder		512'869.02	451'436.36
• Auslandsammeltopf		447'349.17	396'947.64
• Schwestergesellschaften Inland		108'249.95	110'564.30
• Senderecht		82'715.74	59'092.70
		44'918'861.12	41'944'667.37

Aufwand

Weiterleitung an Sendeanstalten		17'940'457.81	16'764'433.45
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 30	743'414.30	908'367.53
Weiterleitung an GÜFA		43'076.79	61'567.69
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		20'208'940.46	17'946'694.24
• Nachabrechnungen		814'171.10	851'582.95
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'179'087.00	1'664'495.00
Einlage in Solidaritätsfonds	31	1'196'914.10	1'124'257.95
Einlage in Kulturfonds	31	2'792'799.56	2'623'268.56
		44'918'861.12	41'944'667.37

Anhang zur Jahresrechnung

A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Zur Bilanz:

- Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonti, Festgelder und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkredere) eingestellt.
- Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobiliar.
- Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Wertschriften im Umlaufvermögen:** Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Sachanlagen:** Die Sachanlagen (Hardware und Mobiliar) sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmässige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode vorgenommen und in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.–. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.
- **Finanzanlagen:** Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Die Abschreibungen auf Darlehen werden in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Immaterielle Anlagen:** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen.** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftenertrag bzw. -verlust dargestellt.
- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesterorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.

- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstabe B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken.

2 Der Saldo im Konto «Debitoren Rechthenutzer» ergibt sich hauptsächlich aus den von Schwestergesellschaften Ende 2012 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen.

3 Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.

4 Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden dar.

5 Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.

6 Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen sowie in Obligationen der öffentlichen Hand, in einem Bankdarlehen sowie in einem Portfolio Fund.

7 Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2012 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 12.

8 Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

9 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden weniger kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst, als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme dieser Position.

10 Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektivverwertung und aus Kompensationsabzügen.

11 Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen.

	2012 CHF	2011 CHF
11.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)		
Anfangsbestand total am 1.1.	4'432'861.04	3'667'916.16
Rückstellungen verspätete Ansprüche		
Anfangsbestand am 1.1.	2'524'560.00	2'468'040.00
+ Erfolgswirksame Bildung	942'000.00	942'000.00
– Beanspruchung (Nachabrechnungen)	– 814'171.10	– 851'582.95
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	– 267'480.02	– 15'406.78
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	– 53'828.88	– 18'490.27
Endbestand am 31.12.	2'331'080.00	2'524'560.00
Fehlerrückstellung		
Anfangsbestand am 1.1.	1'908'301.04	1'199'876.16
+ Erfolgswirksame Bildung	237'087.00	722'495.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	133'342.86	106'911.05
+ Einlage Zahlungsretouren	44.06	1'686.55
– Beanspruchung (Auszahlungen)	– 18'335.26	– 3'886.20
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	0.00	0.00
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	– 179'390.75	– 118'781.52
Endbestand am 31.12.	2'081'048.95	1'908'301.04
Endbestand total am 31.12.	4'412'128.95	4'432'861.04

Erläuterung zu den «Rückstellungen für verspätete Ansprüche» und den «Fehlerrückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag zwischen 1 und 3% der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt (vgl. dazu auch die Übersicht über die Berechnung der Individualverteilsummen auf Seite 19 im Geschäftsbericht).

	2012	2011
	CHF	CHF
11.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Anfangsbestand am 1.1.	42'663'825.99	40'035'709.59
– Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2011)	–42'663'825.99	–40'035'709.59
+ Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	43'907'377.18	40'803'972.30
für Gemeinsame Tarife 4a–d und 12	6'485'243.83	6'023'603.77
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	317'847.72	343'112.86
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'296'925.09	1'249'453.85
	52'007'393.82	48'420'142.78
– Verwaltungskosten	–2'417'521.02	–3'082'487.58
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'822'302.27	–2'673'829.21
Endbestand am 31.12.	46'767'570.53	42'663'825.99

Erläuterung zu den «Rückstellungen noch nicht verteilte Verwertungserlöse»: Die Einnahmen eines bestimmten Jahres aus den Gemeinsamen Tarifen können erst im Folgejahr verteilt werden, nachdem einerseits die Gesamteinnahmen dieses Nutzungsjahres bekannt sind und andererseits auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen dieses Jahres erfasst sind. Daher werden die Einnahmen des Berichtsjahres aus den Gemeinsamen Tarifen unter Abzug der Verwaltungskosten und der Akontozahlungen an die SSA bis zur Verteilung im Folgejahr zurückgestellt. Die unter diesem Titel gebildeten Reserven werden somit jeweils im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst.

	2012	2011
	CHF	CHF
11.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Anfangsbestand am 1.1.	1'689'611.54	1'613'993.90
+ Erfolgswirksame Bildung	1'049'841.23	748'145.65
– Beanspruchung	– 800'773.33	–672'528.01
– Erfolgswirksame Auflösung	–	–
Endbestand am 31.12.	1'938'679.44	1'689'611.54
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	988'521.91	941'872.69
• VoD	46'394.15	29'681.26
• Schwestergesellschaften Schweiz	67'749.64	107'512.58
• Ausland	759'147.97	512'869.02
• Auslandsammeltopf	76'865.77	97'675.99

Erläuterung zu den «Übrigen Rückstellungen»: Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammer)

12 Derzeit gibt es kaum sichere Anlagemöglichkeiten, welche einen Zinsertrag versprechen, weshalb die realisierten Wertschriften und Zinserträge auf früheren, noch laufenden Anlagen beruhen. Überdies hat der tiefe Eurokurs gegenüber dem Schweizer Franken zu einer buchmässigen Wertberichtigung unseres Euroguthabens geführt.

13 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

14 Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2604,0 für Löhne (2696,2), aus gesamthaft 545,4 für Sozialleistungen (567,7), wovon 257,3 für Personalvorsorge (268,5) sowie 1,5 übrige Personalkosten (7,8). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 197,1 (200,6) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 2953,8 (3071,1). Die Lohnsumme 2012 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 25,9 Vollzeitstellen (27,2). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 199,0 (199,0). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung machte im Berichtsjahr insgesamt 420,9 (439,8) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,4. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge.

15 Im Betrag von 115,7 (101,7) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

16 Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

17 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 7,8 (8,7); EDV-Material 3,3 (3,4); Druckkosten Papiere/Formulare 8,5 (10,7); Telefon/Fax/Modem 10,4 (9,8); Porti 16,8 (26,2); Bücher/Kurse 28,3 (24,9); Informationsbeschaffung 33,2 (33,7); ARGUS 6,3 (3,6); Beiträge Verbände und Organisationen 106,4 (110,0); Übersetzungen 12,3 (16,0); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 44,4 (38,4); Reise-, Hotelkosten 27,7 (36,7); Vorsteuerkürzung MWST 16,3 (28,5) sowie Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare, inkl. anwaltlicher Beratung in unserem Prozess gegen die Credit Suisse –35,1 (209,4); nachdem wir mit unserer Hauptklage in unserem Prozess gegen die

Credit Suisse vor Bundesgericht unterlegen sind, kam bei der Frage betreffend Herausgabe der Retrozessions- und Platzierungsgebühren mit der Credit Suisse ein Vergleich zustande, weshalb die Anwalts- und Prozesskosten schliesslich tiefer ausfielen als erwartet und die dafür in den Vorjahren vorsorglich getätigten Rückstellungen in der Höhe von 201 nicht benötigt und aufgelöst wurden, weshalb die Position Beratungsaufwand einen Überschuss ausweist.

18 Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

19 Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus: Infrastruktur 4,3 (1,1); Software 240,7 (272,1); Wartung 25,6 (41,2) und externe Unterstützung 17,6 (1,6).

20 Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2012 bezogen auf die Gesamteinnahmen aus Urheberrechten (Anteil SUISSIMAGE) auf 5,44% (6,87%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wertschriftenertrag) belief sich auf 4,37% (5,98%).

21 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 23) in Abzug zu bringen sind.
GT 1: 89'063 (81'491); GT 2a/b: 2782 (2603); GT 3a/b: 3036 (3354); GT 4a–d: 2773 (3329); GT 5: 252 (267); GT 6: 156 (159); GT 7: 2090 (2047); GT 9: 385 (367); GT 12: 6927 (5101).

22 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

23 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 13).

24 Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1638,8 (1642,8); VoD 44,5 (45,4); Schwestergesellschaften Inland 260,6 (364,1); Schwestergesellschaften Ausland 1256,6 (967,7); Auslandsammeltopf 136,3 (124,6).

25 Es handelt sich um die im Jahre 2012 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

26 Vgl. Ziff. 20.

27 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2012 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankofoner Werke geleistet.

28 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2012 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 11.3).

29 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

30 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 27) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen.

31 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 257'571.20 (CHF 235'525.94) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

D. Weitere Hinweise

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Verfügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Revisionsstellenbericht



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Oliver Knutze
Revisionsexperte
Leitender Revisor

René Jenni
Revisionsexperte

Bern, 14. Februar 2013



Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft
für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 33 bis 42), für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtanstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 3000 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

Einzelangaben zu den Leistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG sind im Anhang des Berichts zu finden.

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3000 Bern 7
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand

Rasude 2
CH-1006 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann, Dieter Meier, Christine Schoder
Übersetzung: Line Rollier
Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel
Druck: Läderach, Bern

(Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 14.2.2013)

© 2013 SUISSIMAGE



SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | mail@suissimage.ch